

WAS BEDEUTET EIGENTLICH URHEBERRECHT?

A) GRUNDSÄTZLICHES

Die Nutzung einer Darbietung, wie beispielsweise der Mitschnitt einer Oper oder eines Konzerts, ist nicht ohne weiteres zulässig. Sie bedarf der Einräumung oder Übertragung sogenannter Nutzungsrechte zahlreicher Akteur:innen. Daneben sind die Persönlichkeitsrechte der Urheber:innen und ausübenden Künstler:innen zu wahren.

Der Schutzbereich des Urheberrechts umfasst zunächst die Schöpfung eines Werkes durch Komponist:innen, Textdichter:innen oder Choreograph:innen als Urheber:innen. Ist die urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod der Urheber:in abgelaufen, ist nur das Originalwerk gemeinfrei, also der Öffentlichkeit zur freien Verwendung zugänglich.

Auch nach Ablauf dieser Schutzfrist sind bestimmte Rechte zu wahren. So kann die „Orchestrierung“ eines Musikwerkes eine Bearbeitung gemäß § 23 UrhG darstellen, die einen eigenständigen Urheberrechtsschutz ganz unabhängig von der Schutzfrist des Originalwerkes genießt. Eine solche Bearbeitung liegt vor, wenn das ursprüngliche Werk durch eine eigenschöpferische künstlerische Leistung des Bearbeitenden nicht nur unwesentlich verändert wurde.

Dem Musikverlag als Herausgeber eines Notendrucks kann ein „verwandtes Schutzrecht“ gemäß §§ 70, 71 UrhG an der aufbereiteten

Ausgabe des Werkes zustehen. Als „Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit“ gemäß § 70 UrhG unterliegen neue Notendrucke für eine Dauer von 25 Jahren (nach ihrem Erscheinen) einem eingeschränkten Schutzbereich, sofern ein wesentlicher (hörbarer) Unterschied zu den bis dato erschienen Ausgaben des Werkes erkennbar ist. Sogenannte „Dachbodenfunde“ unterfallen dem Schutz des § 71 UrhG, wenn sie nach dem Erlöschen des Urheberrechtes bzw. ohne das Bestehen eines solchen Schutzes erstmals erscheinen oder öffentlich wiedergegeben werden.

Das Urheberrecht schützt neben der Schöpfung des Werkes durch die Urheber:innen auch die Darbietung in Form einer künstlerischen Gestaltung durch die ausübenden Künstler:innen, das sogenannte Leistungsschutzrecht.

Wird eine Oper aufgeführt, steht den Musiker:innen, Sänger:innen und Tänzer:innen das Recht zu, als ausübende Künstler:innen der Darbietung anerkannt zu werden. Im Zentrum steht dabei das Recht auf Namensnennung, welches durch die Erwähnung der Künstlergruppe im Programmheft oder dem Besetzungszettel gewährleistet wird.

Daneben steht den ausübenden Künstler:innen das Recht zu, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung der Darbietung zu verbieten, sofern dies ihr Ansehen oder den Ruf als Künstler:in gefährdet.

DATEN UND FAKTEN

B) EINZUHOLENDE NUTZUNGSRECHTE

Soll ein Werk der Musik öffentlich durch persönliche Darbietung zu Gehör gebracht oder Bühnenmäßig dargestellt werden, ist das Recht der öffentlichen Aufführung der Urheber:innen gemäß § 19 Abs. 2 UrhG betroffen.

Wird die Darbietung aufgezeichnet, ist sowohl das Vervielfältigungsrecht der Urheber:innen gemäß § 16 UrhG, als auch das Aufnahmerecht der ausübenden Künstler:innen gemäß § 77 Abs. 1 UrhG einschlägig.

Soll die Aufnahme der Vorstellung live oder zeitversetzt im Online-Bereich bereitgestellt werden, sind weitere Nutzungsrechte der Beteiligten einzuholen.

Wird die Aufzeichnung im Anschluss als jederzeit abrufbarer On-Demand-Stream bereitgestellt (z.B. auf der theater-/orchestereigenen Website, Mediatheken oder YouTube), ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG betroffen, das über § 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch für ausübende Künstler:innen Anwendung findet.

In Zeiten der Corona-Pandemie erfreute sich die Übertragung einer Vorstellung in Echtzeit als Live-Stream besonderer Beliebtheit. In Abgrenzung zum On-Demand-Stream bestimmen hier

nicht die Zuschauer:innen, sondern der Sendende (z.B. das Theater) den Zeitpunkt der Wiedergabe. Mangels körperlicher Fixierung sind die Rechte der Aufnahme und Vervielfältigung nicht einschlägig. Tangiert wird in diesem Fall das Senderecht „mit ähnlichen technischen Mitteln“ gemäß § 20 UrhG sowie § 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Für das Live- oder On-Demand-Streaming einer Konzertaufnahme, die erlaubterweise auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden und erschienen ist, steht den ausübenden Künstler:innen lediglich ein Anspruch auf angemessene Vergütung gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1, 2 UrhG und kein weiteres Entscheidungsrecht über die Ausstrahlung zu. Darüber hinaus sind weitere Rechteinhaber:innen denkbar. Exemplarisch sei auf das Theater als Veranstalterin hingewiesen.

C) VERGÜTUNGSSITUATION

Dem:der Urheber:in steht ein Anspruch auf angemessene Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte zu, § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG. Gemäß § 32a UrhG haben Urheber:innen einen Anspruch auf eine zusätzliche, angemessene und faire (Nach-)Vergütung, sofern sich die zunächst gezahlte Vergütung als unverhältnismäßig erweist. Dies gilt im Grundsatz gleichermaßen für ausübende Künstler:innen.

D) TARIFVERTRAGLICHE REGELUNGEN

Für das Interpretenrecht gilt hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung der Vorrang einer tarifvertraglichen Vereinbarung. Im Bereich der klassischen Musik sind hier insbesondere der Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern vom 1.10.2019 (TVK) und der Normalvertrag (NV) Bühne maßgeblich. Die Vorschriften des TVK verlaufen dabei im Wesentlichen identisch zu den Bestimmungen des NV Bühne.

Während § 8 TVK Vorgaben hinsichtlich einer umfassenden Rechteinräumung enthält, befasst sich § 9 TVK mit dem Anspruch der Orchestermitglieder auf Zahlung einer angemessenen Sondervergütung, die zusätzlich zur laufenden Vergütung zu zahlen ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 TVK räumt der:die Musiker:in dem Arbeitgeber umfangreiche Senderechte sowie Rechte zur Online-Nutzung für die Darbietung zu Funkzwecken (Hörfunk und Fernsehen) ein. Gemäß § 8 Abs. 3 TVK werden dem Arbeitgeber die Rechte zur zeitgleichen Übertragung einer Vorstellung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen übertragen. Dies dient beispielsweise der Übertragung der Vorstellung in das Foyer für verspätete Zuschauer:innen.

DATEN UND FAKTEN

Soll die Aufnahme zum Download bereitgestellt werden, darf dieser nur unentgeltlich angeboten werden, die Wiedergabedauer von 15 Minuten nicht überschreiten und nicht mehr als ein Viertel des Werkes umfassen. Soll die Aufführung als On-Demand-Stream, mittels einer Virtual Reality-Brille oder in Form einer kommerziellen Tonträgerproduktion angeboten werden, ist eine Vereinbarung über die einzuräumenden Nutzungsrechte zwingend erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 TVK ist keine Sondervergütung zu zahlen, soweit es sich um eine Reportagesendung handelt, deren Wiedergabe sechs Minuten reiner Spielzeit nicht überschreitet und nicht mehr als ein Viertel des aufgeführten Werkes umfasst. Werden Video- oder Tonaufnahme zum theater- und orchestereigenen Gebrauch wie beispielsweise Werbezwecken genutzt, besteht gemäß § 9 Abs. 3 TVK ebenfalls kein Anspruch der Orchestermitglieder auf Zahlung einer Sondervergütung. Für die übrigen Nutzungsmöglichkeiten ist den Orchestermitgliedern eine angemessene Sondervergütung zu zahlen.

Die Vereinbarung der Rechteeinräumung sowie die Höhe der angemessenen Sondervergütung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Orchestervorstand als Vertreter der Orchestermitglieder getroffen.

Als wesentlicher Anhaltspunkt für die Ermittlung einer angemessenen Sondervergütung dienen neben der Art der Nutzung (kostenlos oder gegen Entgelt) auch die Reichweite und der Umfang der Nutzung.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Aufzeichnung und Wiedergabe von Aufführungen haben zahlreiche Theater und Orchester die Möglichkeit einer haustarifvertraglichen Vereinbarung genutzt. Das Spektrum dieser speziell zugeschnittenen Haustarifverträge reicht von einer erweiterten Rechteeinräumung ohne gesonderte Vergütung bis zur Zahlung einer monatlichen ausgezahlten Medienzulage.

E) AKTUELLE SITUATION

Die Corona-Pandemie hat die Digitalisierung weiter vorangetrieben. Der deutsche Musikmarkt wird immer stärker vom Streaming dominiert. Während durch das Urhebergesetz geschützte Inhalte durch Streaming-Anbieter immer einfacher und günstiger zugänglich werden, fällt die Beteiligung der Musikschaaffenden an dem wachsenden Erfolg nur minimal aus. Die pandemiebedingte Ausnahmesituation und der Wegfall der „klassischen Bühne“ haben deutlich vor Augen geführt, dass insbesondere selbständige Musiker:innen auf eine faire leistungsschutzrechtliche Vergütung angewiesen sind.



© Maren Strehlau

FRIEDERIKE HOHNHOLZ ist Juristin und Mediatorin. Als Juristin der unisono (ehemals Deutsche Orchestervereinigung e.V.) verhandelt sie Tarifverträge und berät Musiker:innen in Rechtsfragen. Daneben ist sie für den Bereich des Urheberrechts und die Belange der freischaffenden Musiker:innen verantwortlich, insbesondere eine auskömmliche Honorierung und bessere soziale Absicherung.